

Absender

Firma/ Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer*

E-Mail-Adresse*

An die
Hansestadt Warburg
z. Hd. Frau Möller
Bahnhofstraße 28
34414 Warburg

per E-Mail: c.moeller@warburg.de
per Fax: +49 5641 92-51212
Bei Rückfragen: +49 5641 92-1212

**Antrag für das Verbrennen von Baum-, Strauch- und Heckenschnitt sowie schlag-
abraumähnlichen Abfällen gemäß § 28 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)¹**

Antragsteller(in)

Firma/ Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer*

E-Mail-Adresse*

Verantwortliche(r) (falls abweichend vom/ von Antragsteller(in))

Firma/ Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Handynummer/Telefonnummer

E-Mail-Adresse*

Die mit * gekennzeichneten Angaben sind optional!

¹ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

Angaben zur Örtlichkeit der beabsichtigten Verbrennung

Gemarkung

Flur

Flurstück

Grundstücksgröße in m²

Mooriger Untergrund

Wasserschutzgebiet Zone I

Ja Nein

Ja Nein

Art des Materials/des Schnittgutes

Menge in m³

Ist das Schnittgut an dem Verbrennungsort angefallen?

Ja Nein

Vorgesehener Termin der Verbrennung? (Bitte vorab Wettervorhersage prüfen!)

Vorgesehener Beginn und Ende der Verbrennung?

Von Uhr bis Uhr

Angaben zur Notwendigkeit der Verbrennung/ Erfüllung der Voraussetzungen

Es ist hier nachzuweisen, dass eine Verwertung/ Überlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger technisch nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann. Des Weiteren ist zu erklären, warum keine andere Möglichkeit (z.B. Schreddern, Überlassung an Dritte etc.) vor Ort möglich ist (ggf. Extrablatt verwenden).

Ist eine Verwertung z.B. durch Schreddern/ Hacken möglich?

Ja Nein

Bei nein, Begründung (z.B. unwirtschaftlich, Volumen zu Masse (Angebot beifügen, kein Anbieter))

Ist ein Abtransport möglich?

Ja Nein

Bei nein, Begründung (z.B. Flurschäden, Hangneigung)

Datum, Unterschrift, ggf. Firmenstempel

Festsetzung der Verwaltungsgebühr:

Für die Bearbeitung Ihres Antrages nach § 28 Abs. 2 KrWG wird gem. §§ 1, 4, 9 und 14 des Gebührengesetzes für das Land NRW (GebG NRW²) sowie in Anwendung der Tarifstelle 28.2.1.10 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW (AVerwGebO NRW³) eine Gebühr in Höhe von **100,00 €** erhoben.

² Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762)

³ Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 554)

**Hinweise zum „Antrag für das Verbrennen von Baum-, Strauch- und Heckenschnitt sowie schlagabraumähnlichen Abfällen“
gemäß § 28 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)**

Durch eine ordnungsbehördlich erteilte Genehmigung dürfen ausschließlich **Baum-, Strauch- und Heckenschnitt sowie schlagabraumähnliche Abfälle** ab einer Menge von 2 m³ verbrannt werden.

Das Verbrennen ist nur außerhalb von im Zusammenhang bebauter Ortsteile und Kurgebiete erlaubt auf oder direkt an der Anfallstelle erlaubt.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Nachbarschaft und des Wohles der Allgemeinheit sind grundsätzlich die nachfolgenden Mindestabstände zum angegebenen Brandort einzuhalten:

1. Folgende **Mindestabstände sind einzuhalten:**

- 100 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
- 50 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
- 20 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
- 5 m von befestigten Wirtschaftswegen,
- in einem Umkreis von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen ist zusätzlich die Einwilligung der Flugleitung erforderlich.

2. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass **Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen** durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, **nicht eintreten** können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.

3. Das Schnittgut muss zu **Haufen** aufgeschichtet werden und darf eine Höhe von **3,50 m** nicht überschreiten.

4. Die Haufen müssen von einem **5 m breiten Ring** umgeben sein, der von Schlagraum, trockenem Bewuchs und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.

5. Die Haufen dürfen **erst unmittelbar vor dem Verbrennen aufgeschichtet** werden, so dass Vögel und Kleinsäuger, die darin Unterschlupf suchen, nicht gefährdet werden.

6. Andere Stoffe (außer Papier), **insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle**, dürfen **weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers** benutzt werden.

7. Bei **starkem Wind** darf nicht gebrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind **unverzüglich zu löschen**.
8. Das Feuer ist ständig von **einer volljährigen Person zu beaufsichtigen**. Sie darf den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
9. **Verbrennungsrückstände** sind unverzüglich **in den Boden einzuarbeiten** oder mit **Erde abzudecken**.

Anzeige:

Das Verbrennen von Baum-, Strauch- und Heckenschnitt ist durch den entsprechenden Vordruck (s.o) 5 Werktage vor dem Tag des geplanten Verbrennens bei der Hansestadt Warburg schriftlich (per Post, E-Mail oder Fax) zu beantragen. Bitte unterschreiben Sie den Antrag eigenhändig. Dem Antrag sollte ein Lageplan beigelegt werden.

Hinweise:

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Nichtbeachtung dieser Regelungen eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz darstellt, die mit einer Geldbuße von bis zu hunderttausend Euro geahndet werden kann.

Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, seinen Strauchschnitt über den normalen **Bioabfall** (Biotonne) zu entsorgen. Ist die Menge an Abfall erhöht, bietet der Kreis Höxter als Entsorgungsunternehmen auch die so genannte **Bio-Saisontonne** an. Die Behälter werden zeitgleich mit den normalen grünen Behältern, also 14-tägig – allerdings nur von Mitte April bis Ende November - geleert. Die zusätzlichen Behälter gibt es in zwei Größen.

Auch besteht die Möglichkeit die Gartenabfälle gebührenpflichtig über die monatliche Wertstoffannahme zu beseitigen. Ferner kann der Strauch- und Baumschnitt gebündelt vom Kreis Höxter im Frühjahr sowie im Herbst einmalig kostenpflichtig abgeholt werden.

Weitere Informationen und Termine hierzu erhalten Sie bei der Abfallwirtschaft (Tel.: 0800-1000637) oder in der Abfall-App des Kreises Höxter.

Sonderregelungen:

Sonderregelungen gibt es für das Verbrennen von **schlagabraumähnlichen Abfällen**, die in Baumschulen, Gärtnereien und beim Obstanbau sowie bei der Unterhaltung von Straßen und Gewässern anfallen und für das Verbrennen von Stroh.

Für das Verbrennen von Schlagabraum im Wald ist das Regionalforstamt Hochstift, Stiftsstr. 15, 33014 Bad Driburg zuständig (Tel.: 05259/98650, E-Mail: hochstift@wald-und-holz.nrw.de).

Sofern **landwirtschaftliche Produkte**, wie beispielsweise Stroh, verbrannt werden sollen, ist vorab die Landwirtschaftskammer NRW zu informieren. Erreichbar ist diese über die Kreisstelle Höxter (Tel.: 05272 / 3701-0).